

Geschäftszahl: BMNT-556.100/0103-VI/4a/2019

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gem. GWG 2011;
Gas Connect Austria GmbH; ÜST Gänserndorf, Schallreduktion
(Fundamente und Container); Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG

(Ladung)

Die Gas Connect Austria GmbH betreibt in Österreich ein System von Fernleitungen für den europäischen Transit und das Primärverteilersystem (PVS) für die Versorgung des Inlandes mit Erdgas. Im Bundesland Niederösterreich befindet sich in Gänserndorf die Übergabestation Gänserndorf der Gas Connect Austria GmbH.

Bei hoher Mengenauslastung sowie bei der Regelung mit hohen Differenzdrücken kommt es konstruktionsbedingt zu erhöhter Lärmentwicklung im Außenbereich der Anlage. Die Gas Connect Austria GmbH beabsichtigt, diese auftretenden Schallemissionen durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Installation eines zusätzlichen Filterseparators und einer zusätzlichen Messstrecke, parallel zu den vorhandenen Messstrecken.

- Durch die neue zusätzliche Messstrecke ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Übersiedelung der derzeitigen Gasqualitätsmessung in einen Gasanalysecontainer erforderlich.

Mit Schreiben vom 26.6.2019 leitete die Stadtgemeinde Gänserndorf einen gemäß der NÖ Bauordnung 2014 gestellten Antrag der Gas Connect Austria GmbH vom 2.4.2019 auf Erteilung der Genehmigung für die im Rahmen des Vorhabens „ÜST Gänserndorf, Schallreduktion“ erforderliche Errichtung diverser Fundamente und eines Containers zuständigkeithalber – zur Beurteilung dieser Anlagenteile aus dem Blickwinkel des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF – an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus weiter:

Gegenstand des Antrages der Gas Connect Austria GmbH ist die Errichtung von Fundamenten für die Verrohrung im Bereich der Messstation, den neuen Filterseparator, die Errichtung eines Containers für die Unterbringung der bestehenden Gasanalyse inklusive Fundament sowie diverse Anpassungen im Bereich der Messstation.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, ist für die Genehmigung dieser Bauvorhaben die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig. Mit dem gegenständlichen Antrag hat die Gas Connect Austria GmbH dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Detailplanunterlagen einschließlich der Lagepläne, des technischen Berichts, des sicherheitstechnischen Konzepts und des Grundeigentümergeverzeichnisses übermittelt.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ordnet über den Antrag der Gas Connect Austria GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen

Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die örtliche mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Donnerstag, 1. August 2019, 11:00 Uhr,
Rathaus der Stadtgemeinde Gänserndorf,
3. Stock, Sitzungssaal,
Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf

Die Amtsabordnung tritt um diese Zeit im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gänserndorf zusammen. Die Projektunterlagen liegen bis zur Verhandlung in der Stadtgemeinde Gänserndorf auf.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der folgenden Adresse kundgemacht:
<https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/energie/energiewegerecht.html>.

Sie werden hiermit eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin Gas Connect Austria GmbH sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:

1. Gas Connect Austria GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien
2. Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der übermittelten Projektunterlagen,
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a Vollziehung des Energiewegerechtes, Stubenring 1, 1010 Wien
 - vereinbarungsgemäße Bereitstellung des Sitzungssaales im Rathaus, 3. Stock
3. Herrn DI Andreas Kloiber, TÜV AUSTRIA SERVICES GmbH, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Bautechnik
4. Frau DI Ingrid Heinz, TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge
5. Herrn Ing. Andreas Schnitzer, TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, zur Kenntnis
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
7. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

Hinweis:

Die weiteren zu verständigenden Parteien bzw. sonstige Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.

16. Juli 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

elektronisch gefertigt